

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 495/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdeführer,

gegen

Efroim (Fred) F. [REDACTED]

[REDACTED] A. [REDACTED] Blvd., [REDACTED], [REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Beklagte.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt an, die verzögerliche Bearbeitung durch die Behörde sei nicht gerechtfertigt gewesen. Nachdem der Kläger das Schreiben der Behörde vom 22. November 1971 nicht beantwortet habe, habe die Behörde bis zu ihrem Erinnerungsschreiben vom 17. Juli 1973 nichts unternommen. Deshalb habe die Widerrufsfrist des § 203 BEG zu laufen begonnen, als nach den gegebenen Umständen die Ermittlungen hätten fortgesetzt und bei ordnungsgemäßer Bearbeitung abgeschlossen sein müssen. Die Frist sei danach jedenfalls lange vor dem Sommer 1973 abgelaufen gewesen. Diese Erwägungen halten sich im Rahmen der Grundsätze, die der Bundesgerichts-hof in der Entscheidung RZW 1968, 139 dargelegt hat. Daß der Kläger die Rechtslage zunächst nicht richtig ein-schätzte und nach 1974 Fristverlängerung zur Stellung-nahme erbat, bleibt demgegenüber ohne Bedeutung.

- 3 -

Fehl geht auch der Einwand der Beschwerde, 1974 habe eine neue Frist zu laufen begonnen. Die Widerrufsfrist beginnt zwar neu zu laufen, wenn neue Unwahrheiten bekannt werden (BGH RnW 1962, 121). So liegt es hier aber nicht. Das der Behörde 1974 zugegangene Buch "Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, Dokumentation der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen" bestätigte in den hier interessierenden Teilen im wesentlichen nur in gedruckter Form, was der Behörde schon durch die Auskünfte der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen vorher bekannt war.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)